

Satzung der Kunst – und Kulturgemeinde Langen e.V.



Stand: 15.04.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 11. Juni 1949 gegründete Verein führt den Namen „Kunst- und Kulturgemeinde Langen e.V.“, nachstehend “KuK” genannt.
2. Sitz des Vereins ist Langen (Hessen). Die KuK ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und beim Amtsgericht Offenbach im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01. April bis zum 31. März.
4. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der Pflege, Erhaltung und Förderung des Kulturguts Musik, insbesondere durch Veranstalten von volksbildenden Konzerten mit überwiegend klassischer Musik für Mitglieder und Gäste der KuK.
3. Die KuK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vergütung durch Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KuK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die KuK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Organmitglieder der KuK haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die KuK entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Druckkosten, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der KuK, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
7. Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 6.7.2007 und dem damit verbundenen Freibetrag nach den Vorschriften des EStG ausgeübt werden. Die Vergütung muss für die Tätigkeit angemessen im Sinne des § 55 Abgabenordnung sein
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die KuK gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 55 Abgabenordnung an Dritte zu beauftragen. Die Entscheidung über eine entgeltliche

Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Stimmberechtigte Mitglieder müssen volljährig sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Mitglied wird, wer erstmalig ein Abonnement erwirbt. Mitgliedschaft und Abonnement verlängern sich jeweils bis zum Ende der nächsten Konzertsaison, wenn das Mitglied nicht mit einer Frist von 6 Wochen vor dem 30. Juni kündigt. Mit der Aufnahme in den Verein, die durch Aushändigung des Mitgliedsausweises geschieht, erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung und die bekanntgegebenen Ordnungen der KuK an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Es besteht die Möglichkeit ein „Geschenk-Abonnement“ zu erwerben. Den Preis für „Geschenk-Abonnements“ legt der Vorstand fest. Begünstigter und Käufer von „Geschenk-Abonnements“ sind keine Mitglieder, es sei denn, sie erklären dies ausdrücklich in schriftlicher Form.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag für ein Konzertabonnement erhoben. Über dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag wird spätestens zum 1. September des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.
3. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 7 Vereinsvorstand

- 1 Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen:
 - 1.1 Vorsitzender und Stellvertreter
 - 1.2 Schatzmeister und Stellvertreter
 - 1.3 Schriftführer.

2. Es können Beisitzer für spezifische Aufgabenbereiche benannt werden.
3. Die Aufgaben des Vorstandes und der Beisitzer ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person für diese Funktion kommissarisch einsetzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen erfolgen.
7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
8. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben Einzelpersonen, auch solchen, die nicht dem Vorstand angehören, übertragen.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung und Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 2.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 2.4 Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung der Steuererklärung und Buchführung
 - 2.5 Abschluss von Verträgen und Geschäften im Rahmen des Vereinszwecks
 - 2.6 Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
 - 2.7 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 2.8 Vertretung des Vereins nach außen (gerichtlich und außergerichtlich)

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse des Vorstands können auf schriftlichem Wege, auch per E-Mail, gefasst werden.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Die Niederschrift soll innerhalb von 5 Tagen dem Vorstand zugestellt und in der folgenden Vorstandssitzung verabschiedet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - 1.2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - 1.3 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - 1.4 Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - 1.5 Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - 1.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 1.7 Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - 1.8 Entlastung des Vorstandes
 - 1.9 Einmal jährlich, möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 - 1.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf wird in der Einladung hingewiesen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
2. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres hat der Schatzmeister einen Haushaltsplan zu erstellen, der vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er den Jahresabschluss anzufertigen, den Vorstand zu informieren und ihn mit Belegen den gewählten Kassenprüfern vorzulegen. Über die wesentlichen Entwicklungen der Vereinsfinanzen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
4. Spätestens alle 3 Jahre hat der Schatzmeister dem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung vorzulegen. Dazu kann er sich der Mitwirkung eines Steuerberaters bedienen.
5. Zur Sicherung geordneter Kassen- und Rechnungsführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. In jedem Jahr scheidet einer, und zwar der am längsten Amtierende aus. Eine Wiederwahl ist erst nach zweijähriger Unterbrechung möglich.
6. Die Kassenprüfer können jederzeit Prüfungen vornehmen, müssen aber nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kasse, die Kassenbücher sowie Einnahme- und Ausgabebelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit prüfen. Über die durchgeführte Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht an den Vorstand zu geben und der Mitgliederversammlung darüber mündlich zu berichten.

7. Nur die Kassenprüfer sind berechtigt, Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

§ 14 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aller Organmitglieder der KuK, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung der KuK beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die KuK einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Datenschutzklausel

Die Datenschutzvorschriften für Vereine werden eingehalten, um die personenbezogenen Daten der Mitglieder zu schützen und die Rechte der Betroffenen zu wahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bärenherz Stiftung Wiesbaden.

§ 17 Wirksamkeit der Satzung

1. Diese novellierte Satzung der Kunst- und Kulturgemeinde Langen e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. April 2026 beschlossen.
2. Diese Satzung wird durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach, VR-Nr. 3266, endgültig

Roland Schmidt, 1. Vorsitzender

Jutta Funck, 2. Vorsitzende